



Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach
Postfach 14 55 • 92204 Amberg

Hochbau
Straßenbau

VG Nabburg
Oberer Markt 16
92507 Nabburg

| |
|------------------------------------|
| Verwaltungsgemeinschaft NABBURG |
| Eing.: 12. JULI 2019 |
| Ref.: 11.2 |

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
11.2-144-610
17.05.2019

Unser Zeichen
S22-4622-160/19

Bearbeiter
Herr Paulus
Zimmer
E009

Sulzbach-Rosenberg 02.07.2019
☎ 09661/507-336
☎ 09661/507-349
Martin.Paulus@stbaas.bayern.de

**Aufstellung des Bebauungsplanes Einkaufszentrum „Im Naabtal“
und gleichzeitige 13. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftspla-
nes in „Sondergebiet Handel“
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den vorgelegten Bebauungsplan sowie der 13. Änderung des Flächennutzungsplan in der Fassung vom 07.05.2019 bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes keine Einwendungen, wenn nachfolgende Auflagen in der Bauleitplanung Berücksichtigung finden und/bzw. in den Bauleitplan nebst Legende/Erläuterungsbericht aufgenommen werden:

1

Mit der Anbindung der Erschließungsstraße an die Staatsstraße 2040 bei Abschnitt 540 Station 1,265 besteht grundsätzlich Einverständnis.

2

Über die Anbindung der Erschließungsstraße an die Staatsstraße ist vor Beginn von Erschließungsmaßnahmen bzw. Bauvorhaben eine Vereinbarung zwischen der Stadt Nabburg und der Straßenbauverwaltung abzuschließen, in der die technischen Einzelheiten sowie die Kostentragung zu regeln sind.

3

Die Anbindung der Erschließungsstraße an die Staatsstraße muss noch vor Beginn der Bebauung des Bauleitplangebiets planungsgemäß ausgebaut und auf

eine Länge von mindestens 20 m - gemessen vom befestigten Fahrbahnrand der o. g. Straße - mit einem bituminösen oder gleichwertigen Belag versehen sein.

4

Aufgrund der hohen Verkehrsbelastung auf der Staatsstraße in Verbindung mit dem zu erwartenden abbiegenden Verkehr ist an der geplanten Anbindung der Erschließungsstraße der Bau eines Linksabbiegestreifen nach den RASt im Zuge der Staatsstraße erforderlich. **Hierzu ist eine detaillierte Planung vorzulegen.** Die für diesen Ausbau erforderlichen Flächen sind im Bebauungsplan als Verkehrsflächen darzustellen und in den Geltungsbereich einzubeziehen. Die Kosten für den Bau der Linksabbiegestreifen sind von der Kommune zu tragen. Sämtliche durch den Linksabbiegestreifen entstehenden Erneuerungs- und Unterhaltsmehrkosten sind der Straßenbauverwaltung gemäß ABBV zu ersetzen.

5

Im Einmündungsbereich der Erschließungsstraße darf auf eine Länge von mindestens 10 m die Längsneigung von 2,5 % nicht überschritten werden.

6

Die Eckausrundungen der Einmündung müssen so ausgebildet sein, dass die notwendigen Schleppkurven nach RASt eingehalten werden.

7

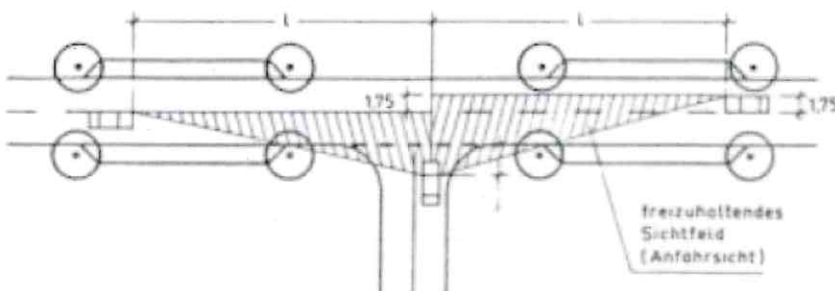
Die fußwegmäßige Erschließung des Sondergebietes ist sicher zu stellen. Der Straßenbaulastträger der Staatsstraße übernimmt hierfür keine Kosten.

8

Die im Zuge der Errichtung des Linksabbiegestreifens zurückzusetzenden Straßenböschungen dürfen nicht steiler als 1 : 1,5 sein.

9

Das Sichtfeld auf den Straßenverkehr [Sichtdreieck nach RASt] an der Einmündung der Erschließungsstraße in die Staatsstraße ist freizuhalten. Der zur Ermittlung des Sichtfelds erforderliche Abstand vom Fahrbahnrand in der untergeordneten Straße beträgt 3 m; die erforderlichen Schenkellängen in der übergeordneten Straße betragen 70 m. Als Augpunkthöhe sind beim Pkw-Fahrer 1,00 m und beim Lkw-Fahrer 2,00 m und als Zielpunkthöhe auf der bevorrechtigten Straße 1,00 m anzusetzen. Die Sichtfläche ist von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freizuhalten.



Das Sichtdreieck ist im Bebauungsplan / Flächennutzungsplan textlich und zeichnerisch festzuhalten.

10

Die in den Plan einzutragenen Sichtflächen sind in den Geltungsbereich des Bauleitplanes zu übernehmen.

11

Der Fahrbahn, dem Straßenkörper und den Entwässerungsanlagen der Staatsstraße dürfen Schmutzwasser und Regenwasser nicht zugeleitet werden. Die Wirksamkeit der Straßenentwässerung darf nicht beeinträchtigt werden.

12

Das Oberflächenwasser der Erschließungsstraße muss durch entsprechende Straßenabläufe bzw. Entwässerungsrinnen im Einmündungsbereich zuverlässig gefasst und abgeleitet werden.

13

Änderungen an der Entwässerungseinrichtung der Staatsstraße dürfen nur im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung erfolgen.

14

Soweit durch die entwässerungstechnischen Maßnahmen ein wasserrechtlicher Tatbestand geschaffen wird, ist hierzu von der Stadt die wasserrechtliche Genehmigung der unteren Wasserbehörde einzuholen.

15

Ein Entschädigungsanspruch gegen den Straßenbaulastträger der Staatsstraße wegen Lärm und anderen von der Staatsstraße ausgehenden Emissionen kann nicht geltend gemacht werden.

Der Baulastträger der Staatsstraße trägt keine Kosten für Schallschutzmaßnahmen an den Anlagen, die Gegenstand des Bauleitplanes sind.

16

Der Straßenbaulastträger kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die durch Einwirkung von Spritzwasser, Oberflächenwasser und Tausalz entstehen.

17

Eine eventuelle Beleuchtung ist so anzubringen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Staatsstraße ausgeschlossen ist.

18

Über eine eventuelle Benutzung der Straßengrundstücke durch Leitungen sind vorab entsprechende Nutzungsverträge zwischen dem Freistaat Bayern und dem Leitungsbetreiber abzuschließen.

Wir bitten um Übersendung eines Stadt- bzw. Gemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde.

Der rechtsgültige Bebauungsplan (einschließlich Satzung) ist 2-fach dem Staatlichen Bauamt zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of several fluid, connected strokes.

Paulus
Technischer Amtmann